



Der Amtschef

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An alle Schulen in Bayern  
Kollegs  
Schulaufsichtsbehörden  
- per OWA -

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
II.1-BS4363.0/210/5

München, 06.10.2020  
Telefon: 089 2186 0

## **Anpassung des Rahmen-Hygieneplans für Schulen**

Anlagen: Rahmen-Hygieneplan in der Fassung vom 02.10.2020 (Anlage 1)  
Übersicht zu den Änderungen gegenüber der Fassung vom  
02.09.2020 (Anlage 2)  
Kurzfassung (Anlage 3)

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

die bayerischen Schulen sind insgesamt gut in das neue Schuljahr gestartet. Dazu hat wesentlich die erfolgreiche und verantwortungsbewusste Umsetzung des Rahmen-Hygieneplans beigetragen, für die ich mich herzlich bei Ihnen bedanken möchte.

Mit dem Auslaufen der für die ersten neun Unterrichtstage des Schuljahres 2020/2021 verfügten allgemeinen „Maskenpflicht“ auch im Klassenzimmer folgt der Unterrichtsbetrieb an den bayerischen Schulen nunmehr im Wesentlichen den Vorgaben, wie sie im Rahmen-Hygieneplan vom 02.09.2020 beschrieben sind.

Diese schließen insbesondere

- die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf dem gesamten Schulgelände,

- im Klassenzimmer jedoch nur dann, wenn dies von den örtlichen Gesundheitsbehörden aufgrund erhöhter Infektionszahlen so angeordnet wurde,

mit ein. Weiterhin greift der Ihnen bekannte Drei-Stufen-Plan, der in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen im jeweiligen Landkreis bzw. in der jeweiligen kreisfreien Stadt verschiedene Maßnahmen vorsieht. Ich darf noch einmal darauf hinweisen, dass das Erreichen der Schwellenwerte einer Sieben-Tage-Inzidenz von mehr als 35 bzw. 50 nicht automatisch die nächsthöhere Stufe auslöst: Vielmehr wird die Entscheidung hierüber nach genauer Analyse der Infektionsketten vor Ort vom zuständigen Gesundheitsamt im Benehmen mit der Schulaufsicht getroffen.

Nach dem Auslaufen der neuntägigen „Einführungsphase“ wurde der Rahmen-Hygieneplan aus Gründen des Gleichklangs zu anderen derartigen Vollzugsvorgaben in die Form einer offiziellen Bekanntmachung überführt; veröffentlicht unter <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2020-564/>; abrufbar auf unserer Homepage [www.km.bayern.de/hygieneplan](http://www.km.bayern.de/hygieneplan) .

Darüber hinaus haben das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege sowie die Facharzt-Arbeitsgruppe beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, auf deren Empfehlungen der Rahmen-Hygieneplan in der Fassung vom 02.09.2020 in weiten Teilen fußt, sich dafür ausgesprochen, Präzisierungen im Wortlaut bestimmter Einzelbestimmungen vorzunehmen, die aus medizinischer Sicht notwendig erscheinen und auch bereits in die jüngste Änderung der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Eingang gefunden haben.

All dies greift die aktualisierte Fassung des Rahmen-Hygieneplans (Stand 02.10.2020) auf, die Sie als Anlage zu diesem Schreiben erhalten. Neben redaktionellen Überarbeitungen (einschließlich der Streichung der Passagen zur neuntägigen Einführungsphase) wurden inhaltliche Präzisierungen insbesondere zu folgenden Bereichen aufgenommen:

- **Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch im Lehrerzimmer:** In den meisten Lehrerzimmern ist das Einhalten des Mindestabstands

auch am Sitzplatz nur schwer möglich. Deshalb gilt die Maskenpflicht für Lehrkräfte nun auch im Lehrerzimmer. Zum Essen und Trinken kann die Mund-Nase-Bedeckung kurzzeitig abgenommen wurde.

- **Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Stufe 3:** Hier wurde ergänzt, dass in Stufe 3 Lehrkräfte auch im Unterricht eine Maske zu tragen haben.

Eine tabellarische Übersicht zu den inhaltlichen Anpassungen in der aktualisierten Version gegenüber der vom 02.09.2020 finden Sie in der Tabelle im Anhang.

Für die aus den genannten Gründen leider unumgänglichen Anpassungen bitte ich Sie um Verständnis. Da sie sich in einem engen Rahmen bewegen, bin ich jedoch zuversichtlich, dass sie in die Routine, die die Schulen im Umgang mit den Hygieneregeln entwickeln, gut integriert werden können. Ich muss an dieser Stelle jedoch betonen, dass – je nach medizinischer Notwendigkeit – auch für die Zukunft weitere Aktualisierungen des Hygieneplans nicht ausgeschlossen werden können.

Aus gegebenem Anlass darf ich Sie ferner auf zwei weitere Punkte hinweisen, für die ich um Beachtung bitte:

- **Notbetreuung:**

Im Falle von Quarantäneanordnungen der Gesundheitsämter, die für einzelne Klassen bzw. ggf. für einzelne Schulen zur Umstellung auf Distanzunterricht führen, ist keine Notbetreuung einzurichten, da dies dem Ziel der Quarantänemaßnahmen zuwiderliefe.

Der Rahmen-Hygieneplan sieht allenfalls in Stufe 3 (d.h. beim Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht mit geteilten Gruppen) eine Notbetreuung in eingeschränktem Umfang als zulässig an. Grundsätzlich sollte der Schwerpunkt jedoch auch in Stufe 3 auf der Erteilung des Präsenzunterrichts laut Stundentafel liegen. Eine Notbetreuung kommt daher aufgrund der damit verbundenen Personal- und Raumbedarfe v. a. dann in Betracht, wenn die Stufe 3 vor Ort

über einen längeren Zeitraum hinweg angeordnet werden müsste und bestimmte Berufsgruppen (wie z.B. medizinisches Personal) in besonderer Weise beansprucht wären.

- **Regionale bzw. lokale Lehrerfortbildung:**

Um Ansteckungsrisiken zu minimieren, soll im Bereich der regionalen und der lokalen Lehrerfortbildung – zumindest bis zum Ende des Kalenderjahres - verstärkt auf Fortbildungsangebote in digitaler Form gesetzt werden. Schulinterne Lehrerfortbildungen können je nach Bedarf und Infektionsgeschehen vor Ort unter Beachtung der Maßgaben des Rahmenhygieneplans durchgeführt werden.

Im Vorfeld jeder regionalen, lokalen oder schulinternen Lehrerfortbildung ist zu prüfen, ob sie als Präsenzveranstaltung erforderlich ist und ob es realisierbare online-Alternativen zum Präsenzformat gibt. Wenn ein Präsenzformat vorzugswürdig scheint, sollte auf eine Vorentlastung der Präsenzzeit, z.B. durch eine Vorabzusendung von Informationen, geachtet werden, um die Dauer zu reduzieren. Entsprechend der Teilnehmerzahl sind angemessen große Räumlichkeiten zu wählen, um die Abstandsregeln sicher einhalten zu können. Die Hygienevorschriften der BayIfSMV und – bei schulinternen Fortbildungen – die des Rahmenhygieneplans sind einzuhalten.

Großveranstaltungen können dagegen weiterhin nicht stattfinden.

Für Ihren professionellen Umgang mit der weiterhin nicht immer einfachen Situation möchte ich Ihnen einmal mehr meinen aufrichtigen Dank aussprechen und bitte Sie, diesen Dank auch an das Lehrerkollegium Ihrer Schule weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Herbert Püls

Ministerialdirektor